

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
26 (1879)**

3 (16.1.1879)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582115](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582115)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 S.

1879. Donnerstag, 16. Januar. **N^o 3.**

Gefundene Sachen.

1 Brod. 2 Schlachterschürzen. 1 Jacket. 1 Schirm.
1 Stod. 1 Handtuch.

Bekanntmachungen.

1) Die Hundesteuer beträgt für das Jahr 1879:

1. in der Stadt Oldenburg, für einen Hund 6 M. und für jeden ferneren Hund derselben Haushaltung jedesmal 6 M. mehr.

2. im hiesigen Stadtgebiet für einen Hund 1 M. 50 S., für jeden ferneren Hund derselben Haushaltung eben so viel wie in der Stadt.

Die Abgabe ist vor dem 1. März d. J. an den Stadtcämmerer zu entrichten.

Die Besitzer von Hunden werden aufgefordert, den Rottmeistern, im Stadtgebiet den Bezirksvorstehern, ihre Hunde vor dem 1. Februar d. J. anzumelden, zur Vermeidung der im § 7 des Gesetzes vom 27. April 1853 angedrohten Strafe.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879 Januar 6.

v. Schrenck.

2) **Arbeitsbücher und Arbeitskarten.**

Bis zum 14. d. Mts. sind auf dem Polizeibureau 271 Arbeitsbücher und 2 Arbeitskarten ausgestellt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung von Arbeitsbüchern und Arbeitskarten.

Oldenburg, den 14. December 1878.

Das Staatsministerium macht die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf aufmerksam, daß vom 1. Januar 1879 an die Vorschriften der §§ 107—112 und des § 137 des Reichsgesetzes vom 17. Juli d. J., betreffend die Abänderung der Ge-



werbeordnung, hinsichtlich der Führung von Arbeitsbüchern und Arbeitskarten in Kraft treten, und bemerkt das Staatsministerium dieserhalb Folgendes:

I. In Betreff der Arbeitsbücher.

1. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule entlassenen gewerblichen Arbeiter unter 21 Jahren ohne Unterschied des Geschlechtes.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren gewerblichen Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, kommt nicht in Betracht.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Bauhöfen und Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demgemäß zur Führung des Arbeitsbuches verpflichtet.

Auch diejenigen Arbeiter, welche vor dem 1. Januar t. J. in Beschäftigung getreten sind, sind zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet und haben sich daher mit einem solchen zu versehen.

2. Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind nur entbunden:

a) Arbeiter unter 14 Jahren, welche nach Bestimmung des Gesetzes eine Arbeitskarte zu führen haben (s. unter II.),

b) Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

3. Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind nicht zu rechnen, und daher zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

a) Kinder, welche bei ihren Eltern und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;

b) Personen, welche im Gesindeverhältnis stehen;

c) die mit gewöhnlichen, auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter;

d) Personen, die in der Stellung von Angestellten (Geschäftsführer, Buchführer, Werkmeister und dergleichen) in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden.

4. Die erste Ausstellung des Arbeitsbuches, sowie die demnächstige Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches — an Stelle eines vollständig ausgefüllten oder nicht mehr brauchbaren oder verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches — geschieht durch die

Großherzoglichen Verwaltungsämter bezw. die **Magistrate der Städte erster Classe** desjenigen Bezirkes, in welchem der Arbeiter zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes des Arbeiters. Ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann der Gemeindevorstand die Zustimmung desselben ergänzen.

Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und daß derselbe in dem betreffenden Bezirke zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, und ist ferner glaubhaft zu machen, daß bisher für den Arbeiter ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt war.

5. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt **kostenfrei**; wird jedoch die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches erforderlich, so ist dafür eine Gebühr von 25 \mathcal{H} zu entrichten.

6. Bei der Annahme von zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichteten Arbeitern hat der Arbeitgeber das Buch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen. In den Arbeitsbüchern, welche für die Arbeiter, die bereits vor dem 1. Januar k. J. in Beschäftigung standen, ausgestellt werden (Ziffer 1, Absatz 5), haben die Arbeitgeber die für den Eintritt der Arbeiter in das Arbeitsverhältniß vorgesehenen Eintragungen nachträglich vorzunehmen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken, und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch das Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Bemerkungen in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

Auf Antrag des Arbeiters haben die Großherzoglichen Verwaltungsämter bezw. Stadtmagistrate die Eintragung in das Arbeitsbuch kostenfrei zu beglaubigen.

II. In Betreff der Arbeitskarten.

1. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder unter 14 Jahren, welche in Fabriken, in Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft Statt findet, ferner in Hüttenwerken, sowie auf Bauhöfen und Werften beschäftigt werden. Der Arbeitgeber darf das Kind nicht in Beschäftigung nehmen, ohne daß ihm zuvor diese Arbeitskarte eingehändigt ist.

Auch diejenigen Kinder müssen vom 1. Januar 1879 an mit einer Arbeitskarte versehen sein, welche bisher ein nach Maßgabe des früheren § 131 der Reichs-Gewerbe-Ordnung ausgestelltes Arbeitsbuch geführt haben.

2. Die Arbeitskarten werden von den **Großherzoglichen Verwaltungsämtern** bzw. **Magistraten der Städte erster Classe** desjenigen Bezirks, in welchem die Kinder beschäftigt werden sollen, ausfertigt, und zwar auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes. Ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann der Gemeindevorstand die Zustimmung desselben ergänzen. Bei Stellung des Antrages auf Ausfertigung der Karte ist der Geburts- oder Taufschein des Kindes vorzulegen. Die Ausstellung der Arbeitskarten geschieht **kostenfrei**.

3. Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen, und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

Schließlich weist das Staatsministerium noch darauf hin, daß wer den Bestimmungen der §§ 107—112 des Gesetzes zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält, oder wer den Bestimmungen des Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt, oder wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht, oder vernichtet, für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark, und im Unvermögensfalle einer Haft bis zu drei Tagen bestraft wird.

Oldenburg, 1878 December 14.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Jansen.

Verantwortlicher Redacteur: Beseher.

Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.

Druck von Büttner und Winter.

